

Im Namen

Ber. 7.

# des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen  
den Dreher Hugo S a l z m a n n , zuletzt in Paris wohnhaft gewesen,  
geboren am 4. Februar 1903 in Bad Kreuznach, staatenlos,  
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-  
suchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 4. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Volksgerichtsrat Dr. Merten,  
SA-Brigadeführer Hauer,  
Generalarbeitsführer a. D. Müller,  
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte S a l z m a n n hat in untergeordneter  
Funktionärstellung von 1936 bis 1939 in Paris für die deutsche  
Emigrantenorganisation kommunistische Zeitungen und sonstige  
Druckwerke vertrieben und an der Herstellung einer Zeitung mehr-  
mals mitgewirkt. Er wird deshalb zu acht Jahren Zuchthaus und zu  
den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Auf die erkannte Freiheitsstrafe wird die Polizei- und  
Untersuchungshaft in Höhe von 1 Jahr 4 Monate als verbüßt angerech-  
net.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der arische Angeklagte ist der Sohn eines Glasbläfers. Er wuchs mit seinen vier Geschwistern in sehr ärmlichen Verhältnissen auf. Sein Vater war wiederholt arbeitslos. Seine Mutter starb 1919 an Schwindsucht. Der Angeklagte erlernte das Metall-dreherhandwerk und war auch als Geselle bei seinem Lehrherrn tätig, bis er 1925 wegen Arbeitsmangels entlassen wurde. Noch in demselben Jahre wurde ihm durch das Arbeitsamt ein Arbeitsplatz bei einer Firma in Bad Kreuznach vermittelt, wo er bis zu seiner Auswanderung Anfang März 1933 beschäftigt war.

Aus seiner 1932 geschlossenen Ehe ist ein jetzt 10 Jahre alter Sohn hervorgegangen.

Der Angeklagte ist einmal vorbestraft, nämlich im Jahre 1932 durch das Amtsgericht in Bad Kreuznach mit drei Monaten Gefängnis, weil er eine von einem Zigeuner erworbene Pistole nicht polizeilich angemeldet hatte. Die Strafe ist durch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 erlassen worden.

Im Jahre 1921 trat der Angeklagte dem kommunistischen Jugendverband in Bad Kreuznach bei, dem auch seine Arbeitskameraden angehörten. In der Folgezeit übte er nacheinander die Funktionen eines Kassierers und Organisationsleiters aus. 1927 wurde er in die KPD. überführt und im folgenden Jahre als kommunistischer Stadtverordneter in den Stadtrat von Bad Kreuznach gewählt, wo er das Sozialreferat für Erwerbslose und Ausgesteuerte innehatte. 1929 wurde er Unterbezirksleiter der KPD. in Bad Kreuznach. Als noch nicht politisch Vorbestrafter zeichnete er bis 1931 als "verantwortlicher Schriftleiter" für die damals noch nicht verbotene kommunistische Zeitung "Die Leuchtrakete", für die er selbst keine Artikel geschrieben haben will. Ferner war er Mitglied der "Roten Hilfe", der "Internationalen Roten Hilfe" und des "Antifaschistischen Kampfbundes".

Durch Bekanntmachung vom 22. September 1938 ist der Angeklagte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

Als nach der nationalsozialistischen Erhebung einige kommunistische

nistische Funktionäre festgenommen wurden, befürchtete der Angeklagte, in ein Konzentrationslager überführt zu werden. Anfang März 1933 verließ er seinen Arbeitsplatz in Bad Kreuznach und begab sich zu einer Tante nach St.-Ingbert (Saarland). Nachdem er sich dort drei bis vier Wochen vergeblich um Arbeit bemüht hatte, wandte er sich brieflich mit der Bitte um Vermittlung einer Beschäftigung an den jüdischen Kaufmann Jaques Burstein (Burztein) in Paris, den er 1931 auf dem Internationalen Völkerkongreß in Amsterdam kennengelernt hatte. Der Jude schickte dem Angeklagten das Fahrgeld für die Reise nach Paris. Der Angeklagte fuhr Anfang April 1933 dorthin. Burstein führte ihn zu einem jüdischen Komitee für Emigrantenbetreuung in einem Pariser Vorort. Nach einigen Tagen erhielt er durch Vermittlung des Juden eine französische Identitätskarte und damit die Aufenthaltserlaubnis. Sein Antrag auf Arbeitserlaubnis wurde jedoch zurückgewiesen. Darauf stellte Burstein den Angeklagten in seinem Konfektionsgeschäft als Packer und Bote mit einem Wochenlohn von 100 bis 130 Franken außer freier Wohnung ein. Im Juni 1933 ließ der Angeklagte seine Familie nach Paris nachkommen. Bereits während seiner Beschäftigung bei dem Juden Burstein bemühte sich der Angeklagte mehrmals vergeblich bei dem Leiter "Katz" der Emigrantenhilfe in Paris um Vermittlung eines Arbeitsplatzes in seinem Beruf, um ein höheres Einkommen zu bekommen.

Im Jahre 1934 wurde er von Burstein nach einem Zerwürfnis entlassen. Nach einiger Zeit wurden er und seine Ehefrau zur Polizeipräfektur vorgeladen, ihnen die Identitätskarten abgenommen und beide aufgefordert, Frankreich zu verlassen. Sie kamen jedoch dem Ausweisungsbefehl nicht nach, sondern hielten sich unangemeldet weiterhin in Paris auf. Der Angeklagte verrichtete Gelegenheitsarbeiten und lebte mit seiner Familie in einem Pariser Vorort in sehr dürftigen Verhältnissen.

## II.

### Der Sachverhalt .

Nach wiederholten Vorsprachen bei der Zentralvereinigung politischer Emigranten in Paris gelang es dem Angeklagten, noch im Jahre 1936 seine Anerkennung als politischer Emigrant und die Zurücknahme des Ausweisungsbefehles durchzusetzen. Als Gegenleistung

stung hierfür mußte er sich verpflichten, bei der Zentralvereinigung politischer Emigranten, bei der sämtliche Unter- und Hilfsorganisationen der KPD. zusammengefaßt waren, zu arbeiten. Seine Aufgabe bestand darin, kommunistisches Zeitungs- und Literaturmaterial (Broschüren, die "Deutsche Volkszeitung", die "Rote Fahne", die monatlich erscheinende Emigrantenzzeitung "Trait d'Union" und kommunistische Romane) an die Lit.-Obmänner der einzelnen Emigrantengruppen in Paris zu verteilen, sowie an etwa 17 auswärtige Emigrantengruppen zu versenden. Außerdem hatte er die Emigrantenzzeitung "Trait d'Union" auf einem Vervielfältigungsapparat herzustellen. Er erhielt wöchentlich 90 Franken nebst freier Wohnung. Er wurde auch mit dem Einzelverkauf von kommunistischen Zeitungen und Broschüren an Emigranten, die im Büro vorsprachen oder die er in den Versammlungen oder auf der Straße antraf, beauftragt und hatte hierdurch einen Nebenverdienst von 10 bis 20 Franken wöchentlich. Regelmäßig nahm er an den Zusammenkünften teil, die von der deutschen Sektion der Kommunistischen Partei veranstaltet und in denen kommunistische Tagesfragen sowie die Unterbringung von Emigranten behandelt wurden. Seine Tätigkeit für die Zentralvereinigung politischer Emigranten in Paris endete mit seiner Festnahme und Internierung am 1. September 1939 kurz vor Kriegsausbruch.

Im Lager Vernet wurde der Angeklagte wiederholt aufgefordert, in das französische Heer, in die Fremdenlegion oder in eine Arbeitskompanie einzutreten. Trotz verlockender Zusagen lehnte er immer ab und wurde infolgedessen schlechter behandelt und gepflegt. Um aus dem Lager herauszukommen, bemühte er sich beim mexikanischen Konsulat in Marseille um die Einreiseerlaubnis nach Mexiko und erhielt sie schon nach mehreren Monaten. Sein Auswanderungsvorhaben gab er jedoch auf, nachdem ihm durch eine bekannte Familie in Paris mitgeteilt worden war, daß seine Frau mit dem Kind nach Deutschland zurückkehren dürfe und werde. Auf Ersuchen des Chefs der Sicherheitspolizei wurde der Angeklagte am 4. November 1941 ausgeliefert.

### III.

#### Die Einlassungen des Angeklagten und die Würdigung.

Der Angeklagte gibt den vorstehend dargestellten Tatverlauf

zu

zu und räumt weiterhin ein, daß er lange Zeit an der kommunistischen Idee gehangen und sich während seiner Mitarbeit in der Zentralvereinigung politischer Emigranten in Paris darüber klar gewesen sei, daß diese Organisation eine Zusammenfassung der nach Frankreich emigrierten Kommunisten aus Deutschland war und sich zum Ziel gesetzt hatte, eine Grundlage für ein illegales Weiterbestehen der KPD. und für die Verbreitung der kommunistischen Ideen zu bilden. Er will sich im Jahre 1936 an diese anfangs als eine Art "Rote Hilfe" angesehene Emigrantenorganisation gewandt haben, um nicht mit seiner Familie zu verhungern. Es sei ihm schließlich nicht mehr möglich gewesen, Gelegenheitsarbeiten zu bekommen, weil die Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitskarte den französischen Arbeitgebern mit Strafandrohungen verboten worden sei. Durch die Emigrantenleitung sei den politischen Flüchtlingen aus Deutschland wiederholt geldliche Unterstützung und die Beschaffung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt worden. Nachdem die Emigrantenleitung seine Anerkennung als politischer Emigrant und die Zurücknahme seines Ausweisungsbefehls erreicht habe, ihm aber eine Arbeitserlaubnis vorenthalten worden sei, habe er notgedrungen auf das ihm gemachte Angebot, sich zur politischen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, eingehen müssen. Von Anfang an habe er gehofft, nach einiger Zeit doch eine Arbeitskarte zu erhalten und sich auch während seiner Tätigkeit für die Emigrantenorganisation um die Erlaubnis, in seinem erlernten Beruf zu arbeiten, -erfolglos bemüht.

Es mag sein, daß der Angeklagte im März 1933 nicht in der Absicht aus Deutschland geflüchtet ist, um seine kommunistische Betätigung im Ausland fortzusetzen. Er hat zunächst in St. Ingbert vergeblich eine zivile Beschäftigung gesucht und ist dann in Paris in dem Konfektionsgeschäft des Juden Burstein und als Gelegenheitsarbeiter bis in das Jahr 1936 tätig gewesen. Seine anschließende wirtschaftliche Notlage hat er durch seine Flucht im März 1933 selbst verschuldet. Eine im Staatsinteresse notwendige, vorübergehende Freiheitsentziehung, die ihm im übrigen nicht einmal angedroht war, vielmehr durfte er sich nach der nationalsozialistischen Erhebung in Bad Kreuznach frei bewegen, war er wegen seiner früheren Tätigkeit als kommunistischer Funktionär hinzunehmen verpflichtet. Ein Schuldausschließungsgrund nach §§ 52, 54 StGB, liegt mithin nicht vor.

Auf Grund des glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten steht fest, daß er sich 1936 in Paris, also im Auslande, bewußt in die planmäßig aufgebaute kommunistische Emigrantenvereinigung eingliedert und sie in ihrem organisatorischen Bestande im bewußten und gewollter Zusammenwirken mit anderen Kommunisten bis zum 1. September 1939 gefördert hat. Dabei war ihm bekannt, daß diese sämtliche kommunistische Organisationen in Frankreich umfassende Zentralstelle dem geplanten Endziel der gewaltsamen Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung diene. Die Tat des Angeklagten war insbesondere darauf gerichtet, einen weder zahlenmäßig noch sonstwie beschränkten Personenkreis mit kommunistischen Schriften bekanntzumachen. Die Emigrantenzzeitung "Traité d' Union" hatte er auf einem Vervielfältigungsapparat herzustellen. Sämtliche Zeitungen und Zeitschriften, die der Angeklagte teils persönlich verkaufte, teils durch Belieferung der Lit.-Obmänner der pariser und auswärtigen Emigrantengruppen vertrieb, waren gerichtsbekannte kommunistische Hetzblätter. Diese Druckwerke dienten auch insofern organisatorischen Zwecken, als sie die Mitgliedschaft zusammenhalten und Sympathisierende als neue Anhänger werben sollten. Der Angeklagte hat sich also eines mit Tätervorsatz begangenen fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht, wobei die Tat auf die Aufrechterhaltung und Erweiterung des organisatorischen Zusammenhalts, den die kommunistische Emigrantenvereinigung darstellt, sowie auf die hochverräterische Beeinflussung der Massen gerichtet war und im Auslande begangen worden ist (§§ 80, II, 83 II, III Ziffer 1, 3, 4 StGB.). Daß der Angeklagte auch die Strafbarkeit seiner Tat überblickte, folgt nicht nur aus seinem Geständnis, sondern wird auch durch seine Flucht aus Deutschland bewiesen.

Der Angeklagte hat während der Tatzeit, nämlich am 22. September 1938, die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und ist staatenlos geworden. Wegen der im Auslande begangenen Straftat ist die Zustimmung des Reichsministers der Justiz zur Erhebung der Anklage durch die Verfügung vom 2. Februar 1943 erteilt worden.

Dem Angeklagten ist von der Anklage überdies noch zur Last gelegt worden, im Jahre 1936 von Paris kommunistische Schriften in deutscher Sprache an den ehemaligen Kassierer Karl Umbs des Unterbezirks Kreuznach geschickt zu haben. Der Angeklagte gesteht zu, bereits vor der Machterhebung in Bad Kreuznach Karl Umbs als

kommunistischen Funktionär kennen gelernt zu haben, hat aber in allen Verfahrensabschnitten bestritten, der Absender der Hetzblätter gewesen zu sein, und will auch die Anschrift des Umben keine kommunistische Stelle gegeben haben. Der Angeklagte will überhaupt kein kommunistisches Propagandamaterial von Paris in das Inland gesandt, während der ganzen Zeit seiner Emigration keinen Briefwechsel mit im Inland wohnenden Personen geführt, es sogar unterlassen haben, an seine Geschwister zu schreiben, um ein polizeiliches Einschreiten gegen sie zu verhüten.

Als Überführungsmaterial steht nur eine schlechte Ablichtung eines aus Frankreich abgesandten Briefumschlages zur Verfügung, auf dem die Anschrift des Umben in Bad Kreuznach richtig angegeben, als dessen Vorname aber "Hans" genannt ist. Das Original des Briefumschlages ist nicht mehr vorhanden. Der Schriftsachverständige hat in seinem sehr eingehenden Gutachten ausgeführt, daß die Handschrift des Angeklagten außerordentliche Ähnlichkeitsmerkmale mit der der Briefaufschrift hat, daß aber auch mehrere Abweichungen festzustellen sind. Die Arbeit des Sachverständigen ist im vorliegenden Falle dadurch besonders erschwert, daß als einziges Untersuchungsmaterial lediglich die Anschrift auf dem 1936 benutzten Briefumschlag vorhanden ist und keinerlei handschriftliche Aufzeichnungen des Angeklagten aus jener Zeit zur Verfügung stehen. Es konnten dem Sachverständigen nur Vergleichsschriftproben aus 1942, die der Angeklagte in Kenntnis des Untersuchungszweckes angefertigt hat und die als unbefangenes Gewohnheitsschriftmaterial nicht anzusehen sind und einige Protokollunterschriften in den Akten überlassen werden. Der Schriftsachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß auf Grund mehrerer im Bereich unbewußt entstehender Schreibgewohnheiten liegender Übereinstimmungen mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß der Angeklagte als der Schreiber des Briefumschlages anzusprechen ist. Aber - so führt der Schriftsachverständige weiter aus - ein lückenloser, objektiver Nachweis für die Täterschaft des Angeklagten auf Grund der Schriftzüge läßt sich infolge des geringen Ausgangsmaterials und der anderen erwähnten Erschwernisse der Untersuchung nicht führen. Der Senat hat sich diesem wohlbegründeten Gutachten angeschlossen, Trotz der nicht verkannten Verdachtsgründe kann in diesem Punkte keine bedenkenfreie Schuldfeststellung getroffen werden.

Eines

Eines besonderen Freispruches bedurfte es insoweit nicht, da nur ein Teilakt einer fortgesetzten Straftat ausgeschieden wurde, im übrigen aber Verurteilung erfolgt ist.

IV.

Strafzumessung.

Der Angeklagte hat sich in einer kommunistischen Dachorganisation an der gefährlichen Emigrantenhetze gegen Deutschland vom damals sicheren Hort des Ausland beteiligt. Wenn auch nicht festgestellt werden kann, daß er selbst Artikel für die "Trait d'Union" geschrieben hat, so hat er doch an der Vervielfältigung und dem Vertrieb dieser Zersetzungsschrift sowie an der Verbreitung anderer kommunistischer Emigrantenzeitungen mitgewirkt, wobei er sich über die Auswirkung seiner Tat im klaren gewesen ist. Diese Mitarbeit in der Zentralvereinigung politischer Emigranten in Paris schließt die Annahme eines minder schweren Falles nach § 84 StGB. von vornherein aus. Auch die lange Tatdauer mußte erschwerend ins Gewicht fallen. Andererseits spricht eine Reihe von Tatsachen zugunsten des Angeklagten. Er hat Deutschland nicht in der Absicht verlassen, sich im Ausland kommunistisch gegen sein Vaterland zu betätigen. Erst nachdem er in Paris drei Jahre eine zivile Beschäftigung ausgeübt hatte, ist er unter dem Druck des Ausweisungsbefehls in seiner wirtschaftlichen Bedrängnis den verlockenden Versprechungen und Einflüsterungen gewissenloser Leiter der Emigrantenvereinigung erlegen. Seine Mitarbeit in dieser Organisation war untergeordneter Natur. Wäre er in Paris ein Funktionär in gehobener Stellung gewesen, so würde man ihn nicht mit dem Verkauf von Flugschriften in Versammlungen und auf der Straße beauftragt haben. - Mag er, der durch eine schwere Jugend gegangen und in marxistischer Umgebung aufgewachsen ist, auch durch das Elend der Emigration und durch mancherlei beobachtete Mißstände in der kommunistischen Zentralvereinigung in seiner politischen Überzeugung wankend geworden sein, so hat er sich doch bis Kriegsausbruch nicht zu einer entscheidenden Abkehr durchringen können. Es war ihm aber zugute zu halten, daß er während seines Aufenthaltes im Internierungslager allen an ihn herantretenden Versuchungen, sich zum Eintritt

in

in das französische Heer oder in den französischen Arbeitsdienst zu verpflichten, widerstanden und infolge seiner Weigerung Unannehmlichkeiten in Kauf genommen hat. Nach seiner Auslieferung nach Deutschland hat er sich bereits im Vorverfahren bemüht, durch ein offenes Bekenntnis den deutschen Behörden zu dienen, insbesondere durch wahrheitsgemäße Angaben zur Aufklärung hochverräterischer Untriebe zahlreicher kommunistischer Emigranten in Paris wesentlich beizutragen. Er zeigt aufrichtig erscheinende Reue. Nach dem Eindruck in der Hauptverhandlung ist er für die deutsche Volksgemeinschaft nicht verloren. Unter Berücksichtigung aller dieser Strafzumessungsgründe erschien eine Zuchthausstrafe von acht Jahren als eine angemessene und ausreichende Sühne.

Da der Angeklagte staatenlos geworden ist und keine deutschen Staatsbürgerrechte mehr besitzt, erübrigte es sich, gegen ihn auf Ehrverlust zu erkennen. Die Anrechnung der erlittenen Polizei- und Untersuchungshaft entspricht der Billigkeit, da der Angeklagte zu einer Verzögerung des Verfahrens nicht beigetragen hat (§ 60 StGB.) .

Die Kostenentscheidung beruht aus § 465 StPO.

gez. Dr. Merten  
zugleich für den dienstlich ortsabwesenden  
Senatspräsidenten Dr. Albrecht .